



Marc Philipp Gugger Senior Manager

Attorney-at-law Head Employment Law

Tel: +41 58 286 61 90

Mail: marc.gugger@ch.ey.com



Tamara Bijelic Soldati

Manager

Dipl. Versicherungswirtschafterin / Eidg. dipl. Sozialversicherungsfachfrau People Advisory Services

Tel: +41 58 286 86 98

Mail: tamara.bijelic@ch.ey.com



Agenda

- **01.** Fragestellungen der mobilen Arbeitswelt
- 02. Internationale Sozialversicherung im EU/EFTA Verhältnis
- 03. Internationale Sozialversicherung in Vertragsstaaten
- **04.** Internationale Sozialversicherung in Drittstaaten
- 05. Zusammenfassung
- 06. Ausblick Fragen





Fragestellungen der mobilen Arbeitswelt



Fragestellungen der mobilen Arbeitswelt





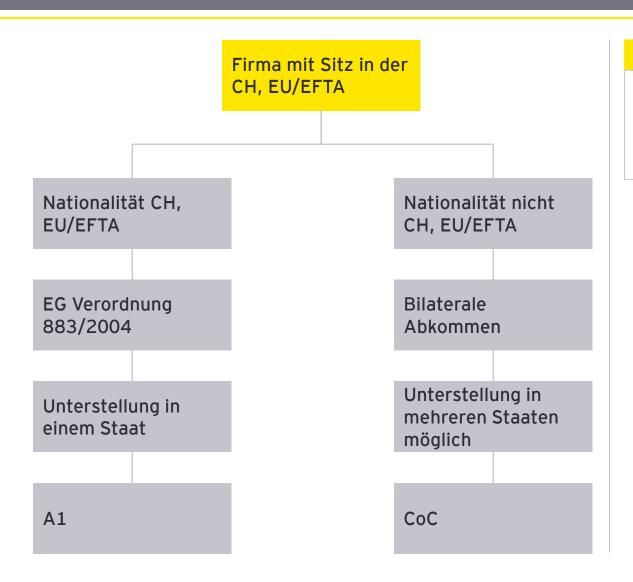


Internationale Sozialversicherung im EU/EFTA Verhältnis

02



Internationale Sozialversicherung im EU/EFTA Verhältnis



Risiken

Versicherungsschutz, Vermeidung Deckungslücken, Koordination der Leistungen nicht vorhanden, freiwillige Versicherung nicht möglich, Krankenversicherung, Deckung Familienmitglieder, Austausch Behörden



EU EFTA Mitgliedstaaten

Belgium

Liechtenstein-EFTA

Spain

Bulgaria

Lithuania

Czechia

Denmark

Luxembourg

Hungary

Germany

Malta

Cyprus

Estonia

Netherlands

Finland

Norway-EFTA

France

Austria

Greece

Poland

Great Britain

Portugal

Ireland

Romania

Iceland-EFTA

Sweden

Croatia

Switzerland

Italy

Slovak Republic

Latvia

Slovenia





Bilaterale Abkommen innerhalb der EU/EFTA

- Austria
- Belgium
- Bulgaria
- Croatia
- Cyprus
- Czech Republic
- Denmark
- Estonia

- Finland
- France
- Germany
- Greece
- Hungary
- Ireland
- Island
- Italy

- Latvia
- Lithuania
- Liechtenstein
- Luxembourg
- Malta
- Netherlands
- Norway
- Poland

- Portugal
- Romania
- Slovak Republic
- Slovenia
- Spain
- Sweden
- United Kingdom







Internationale Sozialversicherung in Vertragsstaaten



Risiken

Versicherungsschutz, Vermeidung Deckungslücken, Koordination der Leistungen nicht vorhanden, Krankenversicherung, Deckung Familienmitglieder, Austausch Behörden



Bilaterale Abkommen mit Vertragsstaaten

- Australia
- Brazil neu 1.10.2019
- Canada
- Chile
- China neu 19.06.2017 Hong Kong nicht abgedeckt
- India

- Israel
- Macedonia
- Philippines
- San Marino
- South Korea(June 1st, 2015)
- Quebec

- Turkey
- United States
- Yugoslavia
- Japan
- Uruguay (April 1st, 2015)
- ▶ UK Brexit je nach Outcome





Internationale Sozialversicherung in Drittstaaten

04



Internationale Sozialversicherung in Drittstaaten

Outbound

Freiwillige Weiterführung der obligatorische Versicherung

Schweizer Arbeitgeber - Lohnauszahlung aus der Schweiz (mind. ein Teil)

5 Jahre obligatorisch versichert vor Aufnahme der Tätigkeit im Ausland

Einverständnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Einreichung des Gesuches innert sechs Monaten ab Abmeldung

Deckung: Sämtliche Sozialversicherungen

Beiträge: Wie bis anhin, getragen durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Beitritt zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Nationalität: Schweiz oder EU/EFTA

Wohnsitz: Ausserhalb der EU/EFTA

5 Jahre obligatorisch versichert vor Verlassen der Schweiz

Einreichung des Gesuches innert einem Jahr ab Abmeldung

Deckung: AHV, IV

Beiträge: Werden nicht durch einen Arbeitgeber bezahlt - geschuldet auf

weltweitem Einkommen (9.8% + 5% Verwaltungskosten)

Inbound

Generell ist eine Person bei einer Tätigkeit von mehr als drei Monaten in der Schweiz, dem Schweizer Sozialversicherungssystem zu unterstellen

Risiken

Versicherungsschutz, Doppelbelastung, Vermeidung Deckungslücken, Koordination der Leistungen nicht vorhanden, Krankenversicherung, Deckung Familienmitglieder, Austausch Behörden





Zusammenfassung

05



Inbound

Länder (Arbeitgebersitz)	EU/EFTA	Vertragsstaat/Bilaterale Abkommen	Drittstaat
Nationalität	CH/EU/EFTA	Alle	Alle
Rechtsgrundlage	EG Verordnung 883/2004	Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vetragsstaat	Lokale Gesetzgebungen
Unterstellung	In einem Land	In einem Land / In mehreren Ländern	Doppelbelastung möglich
Freiwillige Versicherung	Muss im Home Country geprüft werden	Muss im Home Country geprüft werden	Muss im Home Country geprüft werden
Befreiung von der Sozialversicherungs-/ Krankenversicherungspflicht	Möglich im Host – Schweiz – sofern A1 im Home Country vorhanden	Möglich im Host – Schweiz – sofern CoC im Home Country vorhanden	Möglich im Host – Schweiz – sofern Tätigkeit nicht länger als 3 Monate in einem Kalenderjahr dauert
Anwendbares Recht	Rechtswahl zwingend. Grundsatz Home Country. Zwingendes CH Recht aber anwendbar	Rechtswahl zwingend. Grundsatz Home Country. Zwingendes CH Recht aber anwendbar	Rechtswahl zwingend. Grundsatz Home Country. Zwingendes CH Recht aber anwendbar
Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Online Meldeverfahren (90 Tage), 120 Tage Bewilligung, L, B, G und C	Online Meldeverfahren (Ausnahme für Drittstaaten), 120 Tage, L, B, und C	Online Meldeverfahren (Ausnahme für Drittstaaten), 120 Tage, L, B, und C



Outbound

Länder (Arbeitgebersitz)	EU/EFTA	Vertragsstaat/Bilaterale Abkommen	Drittstaat
Nationalität	CH/EU/EFTA	Alle	Alle
Rechtsgrundlagen	EG Verordnung 883/2004	Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vetragsstaat	Lokale Gesetzgebungen
Unterstellung	In einem Land	In einem Land / In mehreren Ländern	Doppelbelastung möglich
Freiwillige Versicherung	Nicht möglich	Möglich	Möglich
Befreiung von der Sozialversicherungs-/ Krankenversicherungspflicht	Möglich im Host - sofern A1 im Home Country vorhanden	Möglich im Host - sofern CoC im Home Country vorhanden	Muss im Host Country geprüft werden
Anwendbares Recht	Rechtswahl zwingend. Grundsatz Schweizer Recht. Zwingendes Recht im Host Country aber anwendbar	Rechtswahl zwingend. Grundsatz Schweizer Recht. Zwingendes Recht im Host Country aber anwendbar	Rechtswahl zwingend. Grundsatz Schweizer Recht. Zwingendes Recht im Host Country aber anwendbar
Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Muss im Host Country geprüft werden; Meldepflichten (POWD)	Muss im Host Country geprüft werden	Muss im Host Country geprüft werden



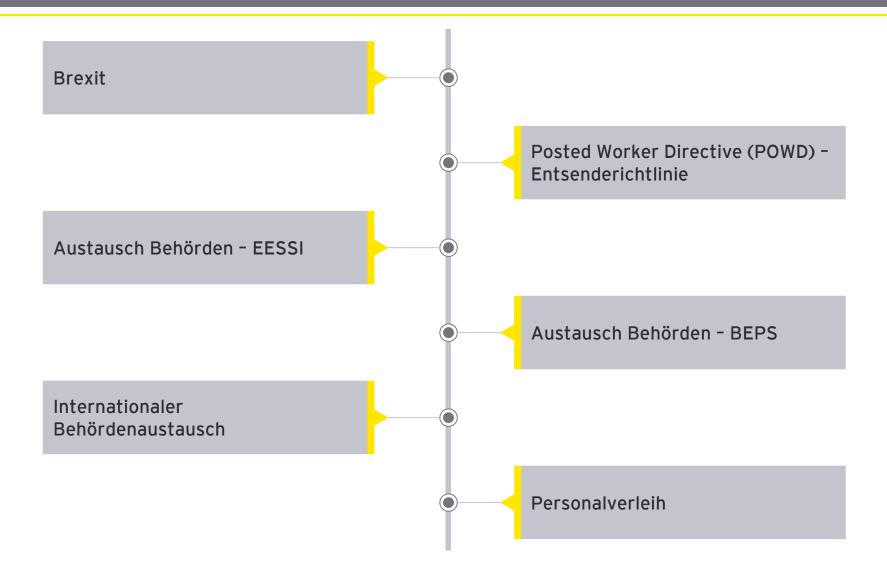


Ausblick





Ausblick







Fragen

EY | Assurance | Tax | Transactions | Advisory

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist eine Marktführerin in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Wir fördern mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Dienstleistungen weltweit die Zuversicht und die Vertrauensbildung in die Finanzmärkte und die Volkswirtschaften. Für diese Herausforderung sind wir dank gut ausgebildeter Mitarbeitender, starker Teams sowie ausgezeichneter Services und Kundenbeziehungen bestens gerüstet. «Building a better working world»: Unser globales Versprechen ist es, gewinnbringend den Fortschritt voranzutreiben – für unsere Mitarbeitenden, unsere Kunden und die Gesellschaft.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: www.ey.com.

Die EY-Organisation ist in der Schweiz durch die Ernst & Young AG, Basel, an zehn Standorten sowie in Liechtenstein durch die Ernst & Young AG, Vaduz, vertreten. «EY» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, Basel, ein Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2019 Ernst & Young AG All Rights Reserved.

ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht. Obwohl sie mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann sie nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Es liegt am Leser zu bestimmen, ob und inwiefern die zur Verfügung gestellte Information im konkreten Fall relevant ist. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young AG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen empfehlen wir den Beizug eines geeigneten Beraters.

ey.com/ch